

**Satzung (Nachtrag 1)  
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brokstedt über die Erhebung der  
Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2011 folgende Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brokstedt über die Erhebung der Hundesteuer vom 30. September 2008 erlassen:

**Artikel 1**

§ 10 erhält folgende Fassung:

„ (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Als gefährlich gelten demnach jedenfalls:

Pitbull-Terrier  
American Staffordshire-Terrier  
Staffordshire-Bullterrier  
Bullterrier  
Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

(2) Als gefährlich gelten ferner nachfolgend genannte Hunde:  
Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefährhundegesetzes, in seiner jeweils geltenden Fassung, erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

(3) Die Steuer für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Hunde beträgt abweichend von § 4 dieser Satzung jährlich:

für den 1. Hund	720,00 Euro
für den 2. Hund	1.800,00 Euro
für jeden weiteren Hund	2.400,00 Euro

(4) Für die im Abs. 1 und Abs. 2 genannten Hunde wird abweichend von § 5 und § 6 eine Steuerermäßigung und abweichend von § 7 eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung nach § 8 sind nicht anzuwenden.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Brokstedt, 10. Dezember 2011

gez.  
Preine  
Bürgermeister